

Weisung 202112008 vom 06.12.2021 - Zugang zu Förderungen nach § 16d SGB II und § 16i SGB II für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach dem Teilhabestärkungsgesetz

Laufende Nummer: 202112008
Geschäftszeichen: AM42 - II-1223.1 / II-1228
Gültig ab: 01.01.2022
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:


- [Weisung 201701011 vom 20.01.2017 – Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II – Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen](#)
- [Weisung 202010007 vom 14.10.2020 – Absolventenmanagement für geförderte Beschäftigte nach §§ 16e und 16i SGB II](#)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung: Mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes ab dem 01.01.2022 können die gemeinsamen Einrichtungen auch Rehabilitandinnen und Rehabilitanden den Zugang zu einer Förderung nach § 16d SGB II und § 16i SGB II eröffnen.

1. Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)" können die Förderinstrumente § 16d SGB II und § 16i SGB II ab dem 01.01.2022 auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden



erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II und § 22 SGB III geregelt.

2. Auftrag und Ziel

Die gemeinsamen Einrichtungen können auch Rehabilitandinnen und Rehabilitanden den Zugang zu einer Förderung nach § 16d SGB II und § 16i SGB II eröffnen. Die Leistungserbringung ist gemäß den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II und § 22 SGB III mit dem Rehabilitationsträger abzustimmen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der rechtssicheren Umsetzung der aktualisierten Fachlichen Weisungen zu § 16d und § 16i SGB II.

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen die verbindlichen Regelungen aus den Fachlichen Weisungen zu § 16d und § 16i SGB II um.

Die Einzelaufträge zu § 16i SGB II aus der [Weisung 202010007 vom 14.10.2020](#) gelten unverändert fort.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift